



Bund für Umwelt
und Naturschutz Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

Landesgemeinschaft
Naturschutz und Umwelt
NRW e.V.
Heinrich-Lübke-Str. 16
59759 Arnsberg

Naturschutzbund
Deutschland,
Landesverband NRW e.V.
Merowinger Str. 88
40225 Düsseldorf

vorab p. FAX: 0211/ 884 3002

Der Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalens
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Unser Zeichen <small>(bitte unbedingt angeben)</small>
Auskunft erteilt: Frau Rebsch

Ihr Zeichen
Ref. I.1 -AUR

Ihr Schreiben vom
10.12.2004

Datum:
11.01.2005

**Gemeinsame Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände
Nordrhein – Westfalens zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher
Vorschriften, Gesetzesentwurf der Landesregierung, 15.11.2004**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wilhelm,

anliegend übersenden wir die gemeinsame Stellungnahme der nach § 29 BNatSchG
(a.F.) anerkannten Naturschutzverbände Nordrhein – Westfalens -
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU), Bund für Umwelt und Naturschutz
(BUND NRW) und Naturschutzbund Deutschland (NABU NRW) - zur Vorbereitung der
öffentlichen Anhörung am 17. Januar 2005 zum o.g. Gesetzesentwurf.

Hochachtungsvoll

i.V.

Klaus Brunsmeier
Landesvorsitzender
des BUND

Mark vom Hofe
Vorsitzender der
LNU

Josef Tumbrinck
Landesvorsitzender
des NABU

- Anlage -
Gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzverbände NRW (5 Seiten)

Leerseite



Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung zum Landeswassergesetz NRW (Fassung vom 15.11.2004)

Die anerkannten Naturschutzverbände NRW bedauern sehr, dass die schriftlichen Stellungnahmen vom Juli 2004 keinen Eingang in den Entwurf der Landesregierung zum Landeswassergesetz NRW gefunden haben. Im Gegenteil müssen wir leider konstatieren, dass der Entwurf des Landeswassergesetzes vom 15.11.2004 aus der Sicht des Gewässerschutzes und Naturschutzes gegenüber dem Referentenentwurf massiv verschlechtert wurde.

Gleichwohl halten wir es für dringend erforderlich, dass das Landeswassergesetz NRW, dessen Verabschiedung bereits seit einem Jahr überfällig ist, jetzt zügig verabschiedet wird. Dazu haben wir eine Reihe von Änderungsvorschlägen vorzubringen, da zu befürchten steht, dass die sogn. „1 : 1 Umsetzung“ zu einer Minimalumsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie führt und der Landesgesetzgeber Möglichkeiten für die Entwicklung einer fortschrittlichen NRW-Gewässerschutzpolitik nicht nutzt. In diesem Zusammenhang stellt es ein Versäumnis und eine ungenutzte Chance dar, die Ziele der WRRL nicht auch durch ein Artikelgesetz in anderen gewässerschutzrelevanten Politikbereichen wie Landesplanung, Fischereiwirtschaft, Wasserverbandswesen etc. zu etablieren.

I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

Aufgabe der Wasserwirtschaft

Eine ausführliche Beschreibung der Aufgabe der Wasserwirtschaft ist noch im Referentenentwurf enthalten, im Regierungsentwurf jedoch weggefallen (§ 2). Wir befürworten eine detaillierte Auflistung der Ziele, zumal in vielen anderen Paragraphen auf den § 2 zurückgegriffen wird. Dies steht auch im Einklang mit dem Musterentwurf der LAWA, der eine derartige Ausformulierung als Option vorschlägt.

Schaffung ökonomischer Anreize zum umweltschonenden Umgang mit Wasser

Die als allgemeiner Grundsatz formulierte Aufforderung, die Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der Nachhaltigkeitsziele auch durch ökonomisch wirkende Maß-

nahmen zu fördern, ist gestrichen worden (§ 2 Abs. 3 Referentenentwurf) Dies ist unverständlich, sieht doch die WRRL ausdrücklich vor (Grund 38, Art. 9), ökonomische Anreize zu schaffen, Wasserressourcen effizient und im Sinne der Ziele der EU-Richtlinie zu nutzen. Es reicht nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht aus, allein in § 53 c LWG für die abwasserentsorgungspflichtigen Gemeinden gebührenrechtliche Anreize anzuregen. Auch andere an der Gewässerbewirtschaftung Beteiligte (z.B. Wasserversorger, Unterhaltungsverbände) erheben Gebühren und sollten durch eine allgemeine Regelung zur Berücksichtigung der Umweltziele in ihren Gebührenregelungen aufgefordert werden. Darüber hinaus ist die klare Formulierung in § 53 c. Satz 3 des Referentenentwurfs, bei der Bemessung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung „wirksame Anreize zum sparsamen Umgang „ zu schaffen, einer zurückhaltenden, die Verhaltenssteuerung durch Abgaben nur andeutenden Formulierung gewichen.

Ländervergleich

Im stichprobenhaft durchgeführten bundesweiten Vergleich sticht die Beschränkung der Kompetenzen der nordrhein – westfälischen (obersten) Wasserbehörden in wasserwirtschaftlichen Angelegenheiten im Regierungsentwurf deutlich heraus. In keinem der betrachteten Landeswassergesetze (Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland – Pfalz, Schleswig - Holstein) besteht das Erfordernis, bei Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne sowohl mit den „betroffenen obersten Landesbehörden“ als auch mit dem für „Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages“ das Einvernehmen herzustellen. Weiterhin erfolgt im Regierungsentwurf eine Beschränkung der Kompetenz für den Erlass von Rechtsverordnungen für die Bewirtschaftungsvorgaben für die Gewässer, da die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden zu erlassen sind.

Im Zusammenhang mit den Regelungen über den Zugang und die Erfassung von Daten und Unterrichtungspflichten würden die Naturschutzverbände eine ausdrückliche Verpflichtung der Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen zur Herausgabe/ zum Überlassen bekannter wasserwirtschaftlicher oder für die Wasserwirtschaft bedeutsamer Daten, Tatsachen ... - wie in anderen Landeswassergesetzen geregelt – begrüßen. An der entsprechenden Regelung § 19 a in der Fassung des Referentenentwurfs sollte daher festgehalten werden.

Gemeingebrauch

Die Regelungen zum Gemeingebrauch an Oberflächengewässern sollten enger gefasst werden (§ 33), um der starken Inanspruchnahme durch die industrialisierte Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau sowie durch die gewerbliche Freizeitnutzung Grenzen setzen zu können.

Gewässerrandstreifen

In Regierungsentwurf wurden die Restriktionen für die Gewässerrandstreifen radikal zusammengestrichen, darüber hinaus auch noch zusätzliche Ausnahmen aufgenommen. So ist der unmittelbar gesetzliche Schutz des Gewässerrandstreifens im Innenbereich entfallen; vielmehr bedarf es der ausdrücklichen ordnungsbehördlichen Festsetzung. Der Gewässerrandstreifen soll sogar aufgehoben werden, wenn stattdessen eine freiwillige Vereinbarung, eine Kompensationsmaßnahme oder eine Flä-

chenstillegung festgelegt wird. Das gesetzliche Bauverbot für den Außenbereich ist dem Bauverbot aufgrund einer zuvor erfolgten ordnungsbehördlichen Festsetzung gewichen. Zudem ist die Zielsetzung gestrichen worden, dass im Gewässerrandstreifen Nutzungsfreiheit anzustreben ist. Die Regelung zum Gewässerrandstreifen in NRW bleibt weit hinter dem Vorschlag der LAWA zurück, der u. a. ein Düngeverbot und die Festsetzung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens vorschlägt.

Die Konzeption der Gewässerrandstreifenregelung in der Fassung des Regierungsentwurfs wird zu keinen bemerkenswerten Auswirkungen weder zulasten der Grundeigentümer noch zugunsten der - zumindest im Gesetzeswortlaut propagierten - Erhaltung und Verbesserung des Gewässerzustands führen. Das schon im Referentenentwurf zum Ausdruck gebrachte Verständnis der Funktion von Gewässerrandstreifen griff fachlich inhaltlich zu kurz, erst recht enttäuscht die jetzt vom Kabinett vorgeschlagene Regelung. Die Naturschutzverbände vertreten die Auffassung, dass Gewässerrandstreifen auch die Lebensraumfunktionen der amphibischen Zone für die Wasserorganismen ermöglichen und sichern müssen, die nur phasenweise von ihnen genutzt werden (können), aber von existenzieller Bedeutung sind. Diese Lebensräume unterliegen einem ständigen Erneuerungsprozess durch Überflutungsvorgänge und damit verbundenen Umgestaltungen der amphibischen Zone. Die Naturschutzverbände halten deshalb die Ausweisung von Gewässerrandstreifen für erforderlich, die sich an dem 10 – jährlichen Hochwasserabfluss (HQ 10) des Fließgewässers in seinem potenziell natürlichen morphologischen Zustand bemessen. In diesem Gewässerrandstreifen sollte eine extensive Nutzung als Auwald bzw. Extensivgrünland erfolgen. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln, das Bauen, die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart und der Umbruch von Dauergrünland sollte verboten werden. Nur so kann eine Verminderung der Schadstoffeinträge, die Sicherung einer naturnahen Entwicklung des Gewässerbettes, die Erhaltung oder Wiederherstellung einer intakten Aue und nicht zuletzt eine Vorsorge gegen Hochwasserschäden erreicht werden.

Gewässerunterhaltungskonzept

Die Vorgaben für die Gewässerunterhaltung sind im Regierungsentwurf stark gekürzt worden, die gesetzlich verankerte Verpflichtung zur Aufstellung eines Unterhaltungsplanes ist weggefallen (90 b). Die Empfehlung der LAWA - Musterverordnung, mögliche Unterhaltungsmaßnahmen aufzuzählen, wurde ebenso wie die Nennung der Möglichkeit, die Unterhaltung ggf. zu unterlassen, nicht übernommen. Die Naturschutzverbände regen an, die im Referentenentwurf vorgeschlagene Fassung zu übernehmen und um die Aufzählung typischer Maßnahmen der Unterhaltung zu ergänzen.

Zusätzlich regen die Naturschutzverbände an, das Instrument eines „Beauftragten für den Gewässerschutz“ mit Berichtspflichten für die Entscheidungsträger und die interessierte Öffentlichkeit bei den Unterhaltungspflichtigen entsprechend des Gewässerschutzbeauftragten im Zusammenhang mit Abwassereinleitungen, §§ 21 a - f WHG anzusiedeln. Der Gewässerschutzbeauftragte sollte dazu beitragen, die Unterhaltungsverbände nach einem ganzheitlichen Ansatz bei der Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der WRRL auszurichten, und Aufgaben wie beispielsweise die regelmäßige Erhebung des ökologischen Zustandes der betreuten Gewässer, die Informationsbereitstellung zur Erstellung von Bewirtschaftungsplänen sowie zur Information der interessierten Öffentlichkeit, die Abstimmung von kurz-, mittel- und lang-

fristigen Maßnahmen im Rahmen von Entwicklungskonzepten zur Erreichung des wasserwirtschaftlichen Zieles der WRRL "guter ökologischer Zustand", die Einbindung von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft im Sinne des BNatSchG bzw. LG NRW wahrnehmen.

Hochwasserwarnflächen

In der Bauleitplanung sollten Hochwasserwarnflächen ausgewiesen werden, damit den Anwohnern offengelegt wird, welche Flächen bei extremen Spitzenhochwässern überschwemmt werden können. In diesen Bereichen sollten keine neuen Baurechte begründet werden dürfen.

Überschwemmungsgebiete

Der Referentenentwurf enthält weniger Ausnahmetatbestände und ist dem Regierungsentwurf daher aus Sicht des Gewässer- und Naturschutzes vorzuziehen (§ 113). Außerdem sollte zusätzlich aufgenommen werden, dass die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart verboten ist.

II. Trinkwassergewinnung / Wasserversorgungsplan

Verpflichtung der Gemeinden zur öffentlichen Wasserversorgung

Die Gemeinden sollten - wie im Referentenentwurf vorgesehen – verpflichtet sein, die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen (§ 47 a). Das Postulat des haushälterischen Umganges mit dem Wasser und der Wasserversorgungsbericht sollte – wie im Referentenentwurf vorgesehen – beibehalten werden.

Verpflichtung zum Monitoring bei Grundwasserentnahmen

Die Unternehmen der Trinkwasserversorgung sollten - wie im Referentenentwurf vorgesehen - verpflichtet werden, ein Monitoring über Auswirkungen auf das Gewässer und die von der Entnahme betroffenen Schutzgüter vorzunehmen (§ 50). Dies entspricht den Grundsätzen und Zielen der WRRL.

Wasserversorgungsplan

Die Einführung eines Wasserversorgungsplanes wird begrüßt (§ 50 a). Es sollte ein Intervall für die Aktualisierung der Wasserversorgungsplanung festgelegt werden; vgl. dazu die Anregungen der Naturschutzverbände zu den Regelungen für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete (§ 14 LWG). Hiernach sollten die Festsetzungen für Wasserschutzgebiete mindestens alle 10 Jahre aktualisiert werden.

III. Abwasserbeseitigung

Nutzung von Brauch- und Regenwasser

Die Naturschutzverbände NRW sprechen sich dafür aus, im Gesetzestext ein Postulat zur Brauch- und Regenwassernutzung aufzunehmen. Darüber hinaus ist Niederschlagswasser vor Ort zu versickern oder zu verrieseln. Ist dies aus wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen oder technischen Gründen nicht machbar, ist der dezentralen Versickerung oder Verrieselung der Vorzug vor der ortsnahen Einleitung in ein Gewässer zu geben.

Neben der im Regierungsentwurf in § 53 c LWG vorgesehenen Förderung des schonenden Umgangs und der sparsamen Nutzung von Wasser und der Regenwassernutzung sollte zusätzlich in § 53 Abs. 1 LWG eine Verpflichtung der Gemeinden zur Beratung der Bürgerinnen und Bürger zur umweltschonenden Nutzung und Entsorgung von (Niederschlags-)Wasser aufgenommen werden; so können die Kosten der Beratung der entsorgungspflichtigen Gemeinde über die Abwassergebühr umgelegt werden.

Darüber hinaus wird angeregt, dass die Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeiten der Versickerung und Verrieselung zu prüfen haben.

Der Eintrag von Fremdwasser in Abwasserbehandlungsanlagen ist zu vermeiden (§ 57).

IV. Wasserkraft

Erlöschen der Zulassung von Gewässerbenutzungen allgemein

Die geänderte Fassung des § 30 des Regierungsentwurfs gilt nur noch für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende Gewässerbenutzungsrechte. Dies stellt gegenüber der Fassung im Referentenentwurf eine Einschränkung des Anwendungsbereichs dar. Eine solche Einschränkung ist nicht geboten, gibt man doch damit die Möglichkeit auf, auch für erst in der Zukunft erteilte Benutzungsrechte ein unbürokratisches Erlöschen (ohne ausdrücklichen Widerruf) anzuordnen, für den Fall, dass der Inhaber offenkundig kein weiteres Nutzungsinteresse hat.

Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft

Die Einführung einer Regelung für die Wasserkraftnutzung im Landeswassergesetz nach dem Vorbild der Regelungen in Baden – Württemberg, §§ 35 a und b LWG, ist entbehrlich, da hierdurch die Wasserkraftnutzung gegenüber anderen Gewässerbenutzungen nicht bessergestellt wird. Die Wasserkraftnutzung stellt danach eine Gewässerbenutzung wie jede andere Benutzung dar, die nur unter dem Vorbehalt der Erfüllung des Bewirtschaftungsziels für das Gewässer zulässig ist.

Die Naturschutzverbände NRW halten jedoch die Einführung landesweit verbindlicher und einheitlicher Standards für die Nutzung der Wasserkraft für unerlässlich.